

Pflanz- & Grenzabstände

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
Kernobst & Steinobst		
Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia, Felsenbirne u.a. *1		
Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- & Süßkirsche u.a. *1		
Säulenbäume (Ballerina, etc.)	0,50 m	1,00 m
Spindel- oder Buschbaum, Stammhöhe bis 0,80 m	3,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,60 m	4,00 m	2,00 m
Beerenobst		
Jostabeere	2,00 m	1,00 m
Johannisbeeren, Stachelbeeren, Maibeeren (Büsche und Stämmchen)	1,25 m	1,00 m
Johannis- & Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren & Weinreben	1,00 m	1,00 m
Ziergehölze		
einstehend	3,00 m	2,00 m
in freier Hecke stehend	1,00 m	2,00 m
Formschnitthecken		
	0,20 - 0,50 m	halbe Höhe

Die Pflanzabstände stellen die fachlich empfohlenen Mindestabstände dar.

*1 Die Grenzabstände orientieren sich an Aussagen im Schleswig-Holsteinischen Nachbarrechtsgesetz:

Grenzabstände für Anpflanzungen

§ 37 Nachbarrechtsgesetz

Grenzabstände

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Bäumen, Sträuchern und Hecken (Anpflanzungen) von über 1,20 m Höhe einen solchen Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, dass für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden beträgt. Der Abstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen.

(2) Anpflanzungen, die über die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand hinausgewachsen sind, sind auf Verlangen des Eigentümers des Nachbargrundstücks auf die zulässige Höhe oder den zulässigen Abstand zurückzuschneiden, wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte sie nicht beseitigen will. Die Verpflichtung nach Satz 1 darf nur unter Beachtung der nach § 24 Abs. 3 des Landschaftspflegegesetzes bestehenden Beschränkungen erfüllt zu werden.